

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 306.

Donnerstag den 1. November.

1860.

Bekanntmachung.

Von und mit dem 4. November d. J. bis mit dem Sonntage Judica des nächsten Jahres wird der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolai, so wie in der Peters- und Jacobs-hospitalkirche um 8^{1/2} Uhr, in der Neukirche und Georgenhauskirche aber, so wie in der Johanniskirche, in letzterer jedoch nur bis Ende Februar künftigen Jahres, um 9 Uhr seinen Anfang nehmen.

Der übrige Gottesdienst erleidet dadurch keine Aenderung.
Leipzig, am 23. October 1860.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent.
D. Seidler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schlesinger.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Am 1. November d. J. wird der vierte Termin der Grundsteuern fällig, welcher nach der zu dem Finanzgesetze vom 12. August 1858 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom demselben Tage mit **Zwei Pfennigen** von jeder Steuereinheit zu entrichten ist.

Die betreffenden hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communal-Anlagen — welche letztere für diesen Termin nach demselben Betrage, wie in jedem der drei ersten Termine dieses Jahres, nebst einem Zuschlage von 0,65 Pfennigen für jede Steuereinheit, zu bezahlen sind — an obigem Tage und spätestens **innen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort gegen die Restanten executivische Zwangsmittel eintreten müssen.

Leipzig am 30. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen, **im Jahre 1840** geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtohrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf der alten Waage, am Markt Nr. 4, 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des in §. 105. ff. des obgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtschein, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafem sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben

Freitag den 2. November d. J.

in derselben Weise, wie vorgebracht, bei uns anzumelden.

Leipzig, den 15. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Richter.

Bekanntmachung,

die bei der Recrutirung im Jahre 1858 und 1859 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1858 und 1859 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf der alten Waage, Markt Nr. 4, 1 Treppe hoch, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gesehlscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, am 15. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Richter.